

§ 13

(1) Zugleich mit der Erstattung der Anzeigen nach § 9 hat der untersuchende Arzt den Kranken oder Krankheitsverdächtigen zum Zwecke stationärer Behandlung einem Krankenhaus für Geschlechtskranke oder der Geschlechtskrankenabteilung eines sonstigen Krankenhauses zu überweisen, wenn

- a) der Kranke an Syphilis im ansteckenden Stadium oder an Vulvovaginitis gonorrhoeica leidet,
- b) die Behandlung der Krankheit oder deren Feststellung einen stationären Aufenthalt im Krankenhaus erforderlich macht,
- c) der Kranke einen Angehörigen der *Besatzungsmächte* angesteckt hat.

(2) Auf Antrag des behandelnden Arztes kann der Kranke beim Vorliegen triftiger Gründe durch das *Landesgesundheitsamt* von der Verpflichtung, ein Krankenhaus aufzusuchen, befreit werden.

§ 14

Das *Gesundheitsamt* hat die sofortige Unterbringung eines Geschlechtskranken in einem geschlossenen Krankenhaus anzuordnen, wenn

- a) er die Anordnungen des Arztes nicht befolgt oder sich der Behandlung entzieht,
- b) er entgegen dem Verbot des § 2 Abs. 1c geschlechtlich verkehrt,
- c) auf Grund seiner Lebensweise anzunehmen ist, daß er die Geschlechtskrankheit weiterverbreitet,